

INFORMATIONSBLETT ZUR ZINSBESTEUERUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ("EU")

Das am 26. Oktober 2004 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union getroffene Abkommen zur Zinsbesteuerung sieht vor, ab dem 1. Juli 2005 ein System einzuführen, mit dem Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU durch einen Rückbehalt an der Quelle besteuert werden.

Mit diesem System bleibt das Bankgeheimnis gewahrt, da den betroffenen Kunden der Schweizer Banken die Möglichkeit geboten wird, sich zwischen einem Rückbehalt der Steuer zugunsten der EU ("Rückbehalt") und der freiwilligen Offenlegung ("Meldung") der von dem Rückbehalt betroffenen Erträge zu entscheiden.

2. Betroffene Personen

Eine Person gilt als "betroffen", wenn die vier folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine natürliche Person
- Die Person wohnt in einem Mitgliedsstaat der EU
- Sie erhält Zinszahlungen von einer Schweizer Zahlstelle (z.B.: Bank)
- Die Person ist an den Zinszahlungen nutzungsberechtigt

Die Staatsangehörigkeit der Person ist nicht massgeblich. Dabei gilt jedoch die folgende Ausnahme: Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, die ihren Wohnsitz ausserhalb der EU haben, sind von diesem Abkommen ebenfalls betroffen, wenn sie keinen Steuerwohnsitz in einem Drittland nachweisen können. Wenn diese Personen nicht dieser Besteuerung

unterliegen möchten, müssen sie einen von der zuständigen Steuerbehörde ihres Aufenthaltslandes ausgestellten Nachweis über ihren Wohnsitz vorlegen. Dies gilt für Kunden, die seit dem 1. Januar 2004 Kunden der Swissquote Bank sind. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, sind von der Pflicht zur Vorlage dieses Nachweises jedoch nicht betroffen. Die betroffenen Personen werden rechtzeitig benachrichtigt.

Juristische Personen (Gesellschaften, Verbände, Stiftungen usw.) sind von diesem Abkommen nicht betroffen.

3. Betroffene Erträge

Das Abkommen bezieht sich ausschliesslich auf Zinszahlungen: Von dem Rückbehalt sind weder Dividenden noch Kapitalgewinne betroffen. Die Währung der Zinsen und das Land, in dem das betreffende Finanzprodukt ausgegeben wurde, sind nicht von Belang.

Der Zinsbegriff dieses Abkommens ist weit gefasst und umfasst sowohl direkt erhaltene Zinszahlungen (z.B.: Obligationencoupons) als auch indirekte Zinserträge, die über Investments in bestimmte kollektive Anlagen erzielt werden (z.B.: Anlagefonds).

Der Rückbehalt wird insbesondere auf die folgenden Zinsen erhoben:

- Periodische Couponzahlungen bei Anleihen
- Zinsen auf Treuhand- oder Geldmarktanlagen
- Aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen bei der Abtretung oder Rückzahlung von Forderungen (z.B.: Diskont- oder Nullcoupon-Anleihen)

**INFORMATIONSBLETT ZUR ZINSBESTEUERUNG
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

- Erträge aus in Forderungstiteln investierenden Investmentfonds

Der entsprechende Quellenabzug durch Swissquote Bank erfolgt grundsätzlich auf der Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Daraus folgt insbesondere, dass Swissquote Bank den Rückbehalt für Erträge aus Verkauf, Rückzahlung oder Einlösung von Anlagefonds im Interesse des Kunden auf der Berechnungsbasis des Erwerbspreises vornehmen kann, sofern ihr der Erwerbspreis bekannt ist. Wenn der Erwerb nicht über Swissquote Bank abgewickelt worden ist, obliegt es dem Kunden, der in den Genuss dieser Berechnungsgrundlage kommen möchte, Swissquote Bank den Erwerbspreis mitzuteilen. Swissquote Bank ist in diesem Fall nicht gehalten, den Erwerbspreis von sich aus in Erfahrung zu bringen oder beim Kunden zu erfragen.

Vom Rückbehalt nicht betroffen sind insbesondere die folgenden Zinsen und Erträge:

- Zinsen von in der Schweiz ansässigen Schuldner (Diese Zinsen unterliegen bereits der Schweizer Verrechnungssteuer in Höhe von 35 %)
- Zinsen auf Privatanleihen
- Zinsen auf bestimmte umlauffähige Schuldtitel, die vor dem 1. März 2001 ausgegeben wurden ("Grandfathering"-Klausel). Diese Ausnahme wird für die meisten betroffenen Schuldtitel am 1. Januar 2011 hinfällig
- Ausschüttungen jedweder Art von Anlagefonds, sofern diese höchstens zu 15 % in "betroffene" Zinsen generierende Wertpapiere investiert haben
- Erträge, die bei Verkauf oder Rückzahlung von Fondsanteilen erzielt werden, sofern diese Fonds nicht mehr als 40 % (ab dem 1. Januar 2011, 25 %) ihrer Anlagen in "betroffene" Zinsen generierende Titel investiert haben

- Verzugszinsen
- Zinsen, die im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen gezahlt werden

4. Wahl zwischen Rückbehalt und Meldung

Swissquote Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, sich zwischen einem automatischen Rückbehalt (an der Quelle) für die betroffenen Zinserträge und einer freiwilligen Meldung dieser Zinserträge zu entscheiden.

Für Kunden, die sich nicht ausdrücklich für die Meldung entschieden haben, nimmt Swissquote Bank den Rückbehalt für die betroffenen Zinserträge vor und leitet ihn dann an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter. Diese wiederum leitet den Rückbehalt an die Steuerbehörden des Landes weiter, in dem der betreffende Kunde seinen Wohnsitz hat. Den Steuerbehörden werden dabei keine Angaben zu diesen Kunden übermittelt. Das Bankgeheimnis bleibt somit völlig gewahrt.

Für den Prozentsatz des erhobenen Steuerrückbehalts gilt die folgende Regel:

- Zwischen dem 1. Juli 2005 und dem 30. Juni 2008 gezahlte Zinsen: 15 %
- Zwischen dem 1. Juli 2008 und dem 30. Juni 2011 gezahlte Zinsen: 20 %
- Ab dem 1. Juli 2011 gezahlte Zinsen: 35 %.

Für Kunden, die sich durch Ausfüllen des von Swissquote Bank bereitgestellten Meldeformulars ausdrücklich für die Meldung entschieden haben, meldet Swissquote Bank der Eidgenössischen Steuerverwaltung die im Sinne des Abkommens gezahlten Zinsen und nennt dabei insbesondere Name und Anschrift des Kunden sowie seine Kontonummer.

**INFORMATIONSBLETT ZUR ZINSBESTEUERUNG
IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Die Eidgenössische Steuerverwaltung leitet diese Informationen dann an die Steuerbehörden im Wohnsitzland des Kunden weiter. Der Kunde verzichtet somit für diesen genau abgegrenzten Fall ausdrücklich auf das Bankgeheimnis.

5. Swissquote Bank

Da dieses Thema durch das vorliegende Informationsblatt nicht abschliessend behandelt werden kann, steht Ihnen Swissquote Bank mit seinem Customer Care gerne zur Verfügung, um alle Ihre Fragen zu beantworten.